

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	B158 KP L31 Blumberg
Leistung:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung

## Vertragsbedingungen

### I. Besondere Vertragsbedingungen

#### I.1 Termine und Fristen

<p>1.1 Beginn der Ausführung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Spätestens <u>14</u> Werktage nach Aufforderung</p> <p><input type="checkbox"/> Frühestens am (Datum)</p> <p><input type="checkbox"/> Spätestens am (Datum)</p>
<p>1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:</p> <p><input type="checkbox"/> Spätestens Werktage nach</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfristen für</p> <p style="padding-left: 20px;">2.2.1 = spätestens Werktage nach</p> <p style="padding-left: 20px;">2.2.2 = spätestens Werktage nach</p> <p style="padding-left: 20px;">2.2.3 = spätestens Werktage nach</p>
<p>1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Spätestens am <u>31.10.2028</u> (Datum)</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelfristen für</p> <p style="padding-left: 20px;">2.3.1 = spätestens (Datum)</p> <p style="padding-left: 20px;">2.3.2 = spätestens (Datum)</p> <p style="padding-left: 20px;">2.3.3 = spätestens (Datum)</p>

#### I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.000.000,00 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

#### I.3 Ergänzende Vereinbarungen

<p>1. Als verantwortlich für die Vertragsdurchführung vom LS Brandenburg wird benannt:</p> <p style="padding-left: 20px;">Vertragsverantwortlicher: Anne Schülke</p> <p style="padding-left: 20px;">Telefon: 03342/249-1553</p> <p style="padding-left: 20px;">E-Mail: anne.schuelke@ls.brandenburg.de</p> <p>Personelle Änderungen beim Auftragnehmer (AN) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) möglich.</p> <p>2. Der AN übergibt dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung in Abstimmung mit den AG (Planungsvorlauf) einen Termin- und Ablaufplan, in dem die Bearbeitungszeiträume und Liefertermine für Teilleistungen darzustellen sind. Änderungen am Terminplan sind unter Darstellung der Gründe möglich.</p>
--

3. Regelmäßige Planungsbesprechungen mit dem AG sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Planungsbesprechungen mit dem AG sind regelmäßig, bzw. auch aus besonderer Veranlassung durchzuführen. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen. Die Planungsbesprechungen finden am Dienort des AG statt. Die Baubesprechungen finden am Ort der Bauausführung statt. Für die Anfertigung der jeweiligen Vermerke zur Besprechung ist der AN verantwortlich.
4. Entsteht aufgrund fehlerhafter und unvollständiger Leistungen der AN beim AG ein erhöhter Prüfaufwand, kann der AG vom AN die Erstattung der Mehrkosten verlangen. Als üblicher Prüfaufwand gilt 3 v.H. des Honorars.
5. Sofern bei Überschreitungen der vertraglich festgelegten Termine eine Nachfrist für die Bearbeitung vereinbart werden muss, behält sich der AG vor, eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe wird für jeden Tag der Nachfristüberschreitung mit 0,1 v.H. des Honorars festgesetzt, sie ist auf insgesamt 10,0 v.H. der Gesamtvergütung begrenzt und bezieht sich auf die von der Fristsetzung betroffenen Teile der Leistung.
6. Nicht vereinbarte Leistungen und wesentliche Änderungen gegenüber der Aufgabenstellung, die der AG zur Erfüllung der Leistungsphase fordert, hat der AN mit zu übernehmen. Die Vergütung hierfür ist vor Leistungsbeginn durch ein Angebot des AN zu untersetzen und wird nach Bestätigung durch den AG zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart.
7. Abschlagsrechnungen/Teilschlusszahlungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.
8. Eine prüffähige Schlussrechnung muss so ausgestellt werden, dass die Abrechnung des gesamten Vertrags inkl. der vorher gestellten Abschlagsrechnungen nachvollzogen werden kann.
9. Bei Rechnungslegung ist immer die Art der Rechnung (Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung bzw. Schlussrechnung) und die Bestellnummer bzw. Vertragsnummer anzugeben. Als Zahlungsfrist werden 21 Tage nach Rechnungslegung vereinbart.

#### I.4 Datenschutz

Siehe HVA F-StB Information Datenschutz

## II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Prüflingenleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	<input checked="" type="checkbox"/>	Festlegung für die Datenübergabe Ingenieurbüro – LS Brandenburg
II.12	<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln für den Datenaustausch nach GAEB Ausgabe 1990 zum Austausch von Leistungsverzeichnissen im Straßen- und Brückenbau Stand 10/2012
II.13	<input checked="" type="checkbox"/>	Zusammenstellung der gültigen technische Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Runderlasse des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (Stand Februar 2026)
II.14	<input checked="" type="checkbox"/>	Alle sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Richtlinien und Vorschriften (RE-2012; RAL 12; RStO 12; ERA; RASSt 06 usw...)

## III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)
---